

Wer kann die bisherige Staatsangehörigkeit behalten

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird bzw. automatisch verloren geht. Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht allerdings eine Reihe von Fällen vor, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird.

Hier die wichtigsten Ausnahmen:

- Sie kommen aus einem Land, das seinen Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert (z. B. Afghanistan, Algerien, Iran, Marokko).
- Bürger eines Staates der Europäischen Union (wenn das Recht ihres Herkunftslandes den Fortbestand der Staatsangehörigkeit zulässt) und der Schweiz.
- Asylberechtigte/Flüchtlinge mit GFK-Reiseausweis
- Ausscheiden aus Heimatstaat ist nicht möglich (z. B. Argentinien, Brasilien, Mexiko)
- Entlassungsverfahren ist nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich (z. B. überhöhte Gebühren).
- Bei erheblichen persönlichen Nachteilen (insbes. wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art).

Die Angaben in diesem Flyer vermitteln keine rechtliche Verbindlichkeit.

Weitere Informationen

Was kostet die Einbürgerung?

Die Verwaltungsgebühren betragen:

■ pro Person	255 Euro
■ pro minderjährigem Kind ohne eigenes Einkommen, das mit seinen Eltern zusammen eingebürgert wird	51 Euro

Kontaktdaten

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Referat Ausländerrecht und Staatsangehörigkeit
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Ihr Ansprechpartner

Herr Grüßert
Telefon 06341 940-539
Telefax 06341 940-505
E-Mail Tobias.Gruessert@suedliche-weinstrasse.de

Informationen finden Sie auf unserer **Homepage** www.suedliche-weinstrasse.de oder unter www.einbuengerung.rlp.de

Sie erreichen uns zu folgenden **Öffnungszeiten**

Montag	8:30 - 12:00Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminabsprache.

Stand: Juni 2019



Auf dem richtigen Weg...
...zur Einbürgerung.



Wege zur Einbürgerung



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Sie sind hier geboren, groß geworden und wollen jetzt die Zugehörigkeit zu diesem Land auch durch Ihre Einbürgerung bekunden? Oder leben Sie schon lange Zeit hier und die Südliche Weinstraße ist zu Ihrem Zuhause geworden, im besten Fall sogar zur Heimat? Ich lade Sie ein, den Weg zur Einbürgerung weiterzugehen. Als Landrat dieses schönen Landkreises ermuntere ich Sie, Deutsche bzw. Deutscher zu werden. Dieser Flyer kann Ihnen dabei eine Unterstützung sein.

Dabei beginnt das Ankommen, das Sich-Einbürgern, die Integration doch schon viel früher: Wenn Sie beispielsweise damit beginnen, in Ihrer Heimatgemeinde Freundschaften zu knüpfen, sich in Vereinen engagieren, miteinander Sport treiben oder Ihre Kinder hier Kitas und Schulen besuchen. Wenn Ihnen hier Gemeinschaft Halt und Zugehörigkeit vermittelt und die Werte und Traditionen gegenwärtig und längst bekannt sind, dann sind Sie längst auf dem „Weg zur Einbürgerung“.

Was mit Ihrem alltäglichen Leben hier im Laufe der Zeit gewachsen ist, kann nun in dem formalen Akt der Einbürgerung münden. Am Ende dieses bürokratischen Aktes wird die Einbürgerung mit einem kleinen Festakt und dem Überreichen der Einbürgerungsurkunde gefeiert. Von da an haben Sie die Möglichkeit, aktiv Ihre demokratischen Rechte genauso wie die Pflichten als Bürgerin bzw. Bürger dieses Landes wahrzunehmen.

In diesem Sinne grüße ich Sie sehr herzlich und freue mich darauf, vielleicht auch Ihnen persönlich zur Einbürgerung gratulieren zu dürfen.

Ihr
Dietmar Seefeldt
Landrat

Warum einbürgern?

Wie jeder andere Staat, gewährt die Bundesrepublik Deutschland ihren Staatsangehörigen viele Rechte, die Ausländerinnen oder Ausländern nicht zustehen. Erst mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Sie diese Rechte und können diese auch nutzen.

Um nur einige **Vorteile und Rechte** zu nennen:

- Das uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands; also die freie Wahl des Aufenthaltes und des Wohnsitzes
- Das Recht auf freie Berufswahl (zum Beispiel Beamte) ein freies Niederlassungsrecht (zum Beispiel Ärzte) und das Recht der Gewerbefreiheit, das grundsätzlich zur Eröffnung eines Geschäftes berechtigt.
- Den vollständigen Schutz vor Ausweisung.
- Schutz vor Auslieferung an einen anderen Staat.
- Die visafreie Reisemöglichkeit in viele Länder, auch außerhalb von Europa.
- Das Recht zu wählen und gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht).
- Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland bei Auslandsaufenthalten.

Sie erwerben durch die Einbürgerung allerdings nicht nur Rechte. Natürlich können Ihnen auch Pflichten übertragen werden, um für den Staat oder für ihre Mitbürger besondere Leistungen zu erbringen.

Hierzu gehört beispielsweise die Verpflichtung für ein Ehrenamt, z. B. als Wahlhelfer oder Schöffe.

Voraussetzungen

Anspruch auf Einbürgerung besteht, falls die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. (Diese Frist kann ggf. auch verkürzt werden z. B. bei besonderen Integrationsleistungen oder bei erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses.)
- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) oder eine bestimmte Aufenthaltsberechtigung (z. B. nach § 30 AufenthG) oder sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder sind Schweizer/Schweizerin.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten (Ausnahmen hiervon sind möglich).
- Sie besitzen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1).
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie wurden nicht wegen einer Straftat verurteilt.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie verzichten auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit. (dies ist nicht in allen Fällen erforderlich)

Falls Sie einzelne Voraussetzungen nicht erfüllen, kann eventuell eine Ausnahmeregelung gelten oder eine Einbürgerung nach anderen Vorschriften möglich sein. Eine Ermessenseinbürgerung ist beispielsweise für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger bereits nach 3 Jahren und für Asylberechtigte nach 6 Jahren Aufenthalt möglich.